



Sitzung vom

17. Oktober 2022

Mitgeteilt den

21. Oktober 2022

Protokoll Nr.

806/2022

Anfrage Gredig

betreffend Fehlanreize beim Ausbau des kantonalen Velonetzes

Antwort der Regierung

Gemäss Art. 6 Abs. 3 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) sind Projektierung, Bau und Unterhalt von Anlagen des Langsamverkehrs Aufgaben der Gemeinden. Die Behebung der im kantonalen Sachplan Velo festgehaltenen Schwachstellen der Alltagsverbindungen des kantonalen Velonetzes und die Optimierung des Freizeitnetzes hat daher durch die Gemeinden zu erfolgen. Der Kanton fördert den Bau des kantonalen Velonetzes mit Kantonsbeiträgen (Art. 58 StrG). Bei einer Mehrfachnutzung wie bei kombinierten Rad- und Fusswegen werden die dem Veloanteil entsprechenden anrechenbaren Kosten ermittelt. Befindet sich die Velo-Infrastruktur vollumfänglich auf dem Kantonsstrassenperimeter (Radstreifen), gehen 100 Prozent der Kosten zulasten des Kantons. Dies ist eine Folge der per 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Teilrevision des Strassengesetzes, welche Radstreifen auf Kantonsstrassen zu deren Bestandteilen erklärte (Art. 5 Abs. 1 lit. a StrG). Auslösender Grund war die Überlegung, dass Unterhalt und Signalisation von Radstreifen – markierte Bereiche auf der Fahrbahnfläche – sinnvollerweise durch den Kanton vorzunehmen sind (Botschaft Heft Nr. 16 / 2014 – 2015, S. 933).

Zu Frage 1: Radstreifen trennen den Veloverkehr mit Hilfe einer Markierung vom motorisierten Individualverkehr und schaffen so grössere Verkehrssicherheit. Motorfahrzeugen ist es aber gestattet, den mit einer unterbrochenen Linie abgegrenzten Radstreifen zu befahren. Aufgrund der fehlenden baulichen Trennung bleiben knappe Überholmanöver möglich. Radstreifen führen damit bei vielen Velofahrenden zu keiner wesentlichen Verbesserung ihres Sicherheitsempfindens. Die gemäss Normalmass 1.50 m breiten, unmittelbar an die Fahrstreifen der Motorfahrzeuge anschliessenden Radstreifen sind für einen Grossteil der Radfahrenden wenig attraktiv. Entsprechend hat die Regierung bereits im kantonalen Sachplan Velo festgehalten, dass der Velo-Alltagsverkehr aus Sicherheits- und Attraktivitätsgründen wo möglich und

sinnvoll auf separaten, motorfahrzeugfreien Wegen bzw. Radwegen zu führen ist (Projektierungsrichtlinie, Kapitel 1.1). Gleiches gilt für den Velo-Freizeitverkehr. In Ausnahmefällen mag die Anordnung von Radstreifen begründet sein, so wenn die Topographie eine bauliche Trennung des Veloverkehrs verunmöglicht. Denkbar ist auch, dass Sicherheitskonflikte auf der Kantonsstrasse einen Radstreifen erfordern, wie beispielsweise Rückstaus auf der bergwärts führenden Spur bevorzugter Rennvelotouren. Die Regierung bekennt sich als Grundsatz demnach aber zu einer baulich getrennten Führung von Motorfahrzeug- und Veloverkehr.

Zu Frage 2: Ein grosser und stark wachsender Teil der Bevölkerung verlangt nach einem ausgebauten Velonetz. Der Druck auf die Gemeinden nimmt zu. Die Realisierung der geforderten Veloinfrastruktur erfolgt jedoch nur zaghaft. Die Regierung hat daher in Beantwortung des Auftrags Cahenzli-Philipp betreffend "Velonetz Alltagsverkehr als Kantonsaufgabe" einen finanziellen Anreiz geschaffen, indem sie in Aussicht stellte, den gesetzlich vorgegebenen Beitragsrahmen auszuschöpfen und für das kantonale Velonetz Alltagsverkehr einen einheitlichen Beitragssatz von 80 Prozent (Grundnetz) bzw. 50 Prozent (Ergänzungsnetz) einzuführen. Festgehalten wurde aber auch, dass die Projektierung und der Bau dieser Verbindungen eine Verbundaufgabe bleiben muss – zumal das Velonetz Alltagsverkehr grösstenteils auf Gemeindestrassen mit Mehrfachnutzungen verläuft (Beschluss vom 26. Oktober 2021, Prot. Nr. 930/2021). Eine an Radstreifen angelehnte, hundertprozentige Finanzierung von Radwegen würde eine kantonale Zuständigkeit für den Veloverkehr und damit eine Änderung der im Strassengesetz festgelegten Aufgabenteilung bedingen.

Zu Frage 3: Die Beitragsvoraussetzungen für Radweganlagen sind in Art. 31 der Strassenverordnung des Kantons Graubünden (StrV; BR 807.110) festgelegt. Entspricht ein Radweg diesen Kriterien, leistet der Kanton einen finanziellen Beitrag. Dies gilt auch dann, wenn gleichenorts auf der Kantonsstrasse ein Radstreifen realisiert wurde. Ein Radstreifen auf Kantonsstrassen ist gemäss geltender Gesetzgebung kein ausschliessendes Kriterium für Beitragszahlungen an Radweganlagen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin